

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen/Sponsoring

1. Veranstalter

True Sale International GmbH, Mainzer Landstraße 51,
60329 Frankfurt am Main, Tel. +49 69 2992 1710

2. Leistungen, Preise, Zahlung

Der Veranstalter ist verpflichtet, die vom Vertragspartner bestellten und vom Veranstalter zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarte Teilnahmegebühr (Sponsoring) des Veranstalters inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer gemäß Rechnung und Zahlungsbedingungen des Veranstalters spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen.

3. Teilnahmebestätigung

Der Vertragspartner leitet dem Veranstalter die rechtsverbindlich unterzeichnete Sponsoringbuchung zu (Brief, Fax, Scan). Die Teilnahme des Vertragspartners wird durch den Veranstalter schriftlich bestätigt und ist mit Zugang beim Vertragspartner rechtsverbindlich.

4. Platzzuteilung und Platzänderung für Aussteller

Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ist der zugeteilte Platz aus einem vom Veranstalter nicht verschuldeten Anlass nicht verfügbar, so kann der Veranstalter, wenn es die Umstände erfordern, einen Platz in gleicher Qualität in anderer Lage zuweisen. Er behält sich vor, die Ein-, Aus-, und Durchgänge im Veranstaltungsbereich zu verlegen. Der Vertragspartner hat in solchen begründeten Ausnahmefällen keinen Anspruch auf Rücktritt, Minderung der Teilnahmegebühr oder Schadenersatz.

5. Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter im Verzug ist,
- b) höhere Gewalt oder andere nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen.

Bei Vorliegen von höherer Gewalt oder zwingenden Gründen ist der Veranstalter ebenso berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlagern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Der Vertragspartner hat in solchen begründeten Ausnahmefällen keinen Anspruch auf Rücktritt, Minderung der Teilnahmegebühr oder Schadenersatz.

6. Rücktritt des Vertragspartners

Bei Stornierung zwischen 12 und 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 50 % der Teilnahmegebühr (Sponsoring) fällig, zwischen 6 Wochen vor Veranstaltung und 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, sind es 75 % der Teilnahmegebühr (Sponsoring). Danach sind 100 % der Teilnahmegebühr (Sponsoring) fällig.

7. Werbung im Veranstaltungsbereich

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des zugeteilten Platzes verteilt werden. Es sind nur veranstaltungsbezogene Werbemaßnahmen zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, solche Werbemittel zu untersagen und vorhandene Bestände für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen.

8. Standaufbau, Standbetrieb, eingebrachte Gegenstände

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung des Veranstaltungsbereichs sorgt der Veranstalter. Die Kosten für den Energieverbrauch des Vertragspartners sind in der Teilnahmegebühr enthalten. Der Vertragspartner verpflicht-

et sich, ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal für den Standaufbau und den Standbetrieb heranzuziehen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass der Standaufbau und -betrieb den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Für Ansprüche gemäß §823 BGB hinsichtlich Standauf- und -abbau, Standbetrieb sowie eingebrachte Gegenstände haftet der Vertragspartner. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser etc.) entstehen oder andere Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Alle eingebrachten Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Ansonsten darf der Veranstalter die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Vertragspartners vornehmen.

9. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Vertragspartner darf keine Speisen und Getränke zur Veranstaltung mitbringen, sondern muss diese vom Veranstalter beziehen.

10. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Räumlichkeiten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Vertragspartner und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

11. Behandlung des Vertragsobjektes

Die zur Verfügung gestellten Räume und Flächen sind widmungsgemäß und sorgsam zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung in den gleichen Zustand zu versetzen, in dem sie sich vor der Benutzung befunden haben.

12. Haftung des Veranstalters

Soweit die TSI zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dienste/Einrichtungen/technische Geräte des Veranstaltungsortes zurückgreift, geht die Haftung gegenüber dem Vertragspartner der TSI nicht über die Haftung des Veranstaltungsortes gegenüber der TSI und seinen Vertragspartnern hinaus. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist hiermit nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung. Im übrigen gelten die allgemeinen Versicherungsbestimmungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Der Vertragspartner haftet für Schäden Dritter, die bei Tätigwerden für den Vertragspartner entstehen.

13. Hausrecht

Der Veranstalter übt im Veranstaltungsbereich für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

14. Mündliche Abreden

Alle Vereinbarungen, Einzel- und Sondergenehmigungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

15. Datenschutz

Der Vertragspartner nimmt davon Kenntnis, dass der Veranstalter Daten zur Person des Vertragspartners für die automatische Datenverarbeitung speichert und gegebenenfalls zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergibt. Somit darf der Veranstalter von einer besonderen Benachrichtigung nach dem Bundesdatenschutzgesetz absehen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Frankfurt am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.

Stand: Februar 2015